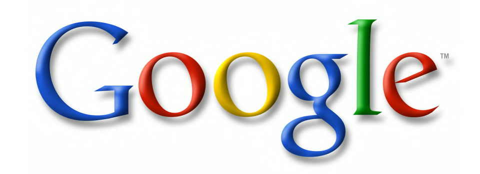
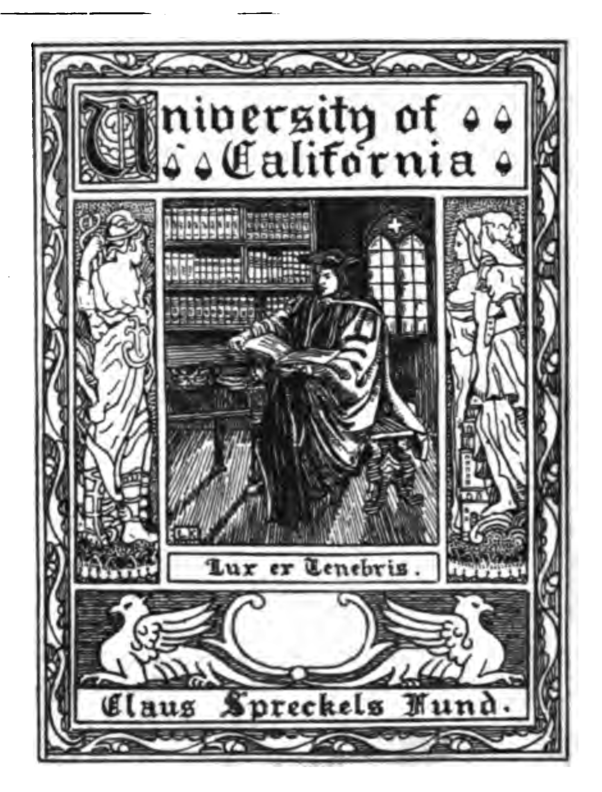
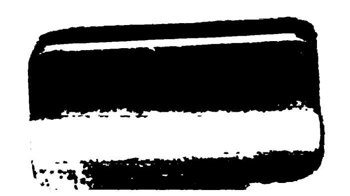

Google


HB
401
.H7
UC-NRLF
B 4 571 460
YD 20296
Digitized by Google


University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.





Über

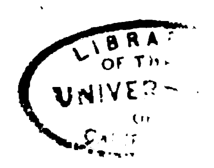
die wahre Natur und Bestimmung der Renten aus Boden- und Kapital-Eigenthume.

Von

J. G. HOFFMANN,

Director des statistischen Bureau's zu Berlin.

Eine in der Königl. Akademie der Wissenschaften am 20. October 1836 gelesene Abhandlung.



Berlin.

Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

1837.

In Commission bei F. Dümmler.

Was so viele Blätter der Geschichte mit Warnung und Lehre bezeichnet; was die Zeitgenossen aufregt und entzweit; was der Gegenwart den Frieden und der Zukunft das Vertrauen raubt: das ist das Übersehn sehr einfacher Wahrheiten, leicht einleuchtend dem unbefangenen Verstande, doch der Selbstsucht ein Ärgernifs, und dem anerzognen Vorurtheil eine Thorheit. Mag auch Kassandras Schicksal derer harren, welche banger Ahnung voll mahnen an jene Wahrheiten; mag auch ihnen die Gabe der Weissagung nur verliehn sein, mit dem Fluche keinen Glauben zu finden: dennoch wird es immerdar ein Bedürfnifs des menschlichen Geistes bleiben sich Begriffe zu bewahren, welche die Völker als Wiegengeschenk empfingen, und die, tief in jedes Menschen Herz gegraben, tausendjähriger Irthum nur übertünchen, nicht vertilgen konnte.

Was auch der eigentliche Zweck alles dessen sei, was der Mensch durch seine Sinne wahrnimmt: ihm ist es nur ein Stoff, dessen er sich bemächtigen darf, zur Fristung seines Daseins, zur Verbesserung seines Zustandes, zur Entwickelung seiner Anlagen — überhaupt zum Erfüllen seiner Bestimmung, so weit er deren sich bewufst zu werden vermag. Das Geschlecht empfing diese Mitgift: des Einzelnen Antheil ward ihm zunächst durch seine Arbeit beschieden. Der Boden ward sein, weil er ihn baute; das Thier sein, weil er es zähmte. Was die Natur erzeugt ohne menschliches Zuthun blieb noch lange Gemeingut. Das Andenken dieses Erstlings-Zustandes lebt noch im Volke. Wer sich tief gekränkt fühlen würde durch die Vermuthung, er sei fähig, eines Hellers Werth aus eurem Hause

zu stehlen, trägt kein Bedenken, Wild auf euren Jagden zu schiefsen, Holz in euren Forsten zu fällen, und seine Heerden auf eure Weiden zu treiben.

War es Selbstsucht, was Eigenthum schuf: so diente kleinliche Leidenschaft auch hier, wie tausendfältig, der ewigen Weisheit, welche das Menschengeschlecht erzieht. Aller Vortheil fordert, dafs Alles benutzt werde, was nutzbar ist. Darum erhält mit den Fortschritten der Bildung Alles einen Herrn, was menschliche Kraft, menschliche Pflege zu höherm Nutzen zu bringen vermag. Der Eigner ist nur der Verwalter anvertrauten Gemeinguts. Sein natürlicher Lohn ist der höchste, der geboten werden kann: nämlich der volle Betrag dessen, was sein Verstand und Fleifs aus dem anvertrauten Gute zieht. Indem hieraus der höchste Reiz erwächst, den vorhandnen Stoff auszubeuten, schwillt die Masse der entdeckten, der erzeugten, der aufbewahrten Nutzungen ins Unermefsliche. Aus ihr entfalten sich hundertfältig Anstalten, das Leben sichrer und leichter, schöner und edler zu machen: Anstalten, die wieder Gemeingut werden müssen, wenn ihr Eigenthümer ihrer wahrhaft froh werden soll. Welche Sicherheit beut ein Leben unter recht- und ehrlosem Gesindel? Welcher Schmuck ziert ein Dasein, dessen Herrlichkeit verwaist unter Umgebungen steht, die das Auge beleidigen, und das Herz zerreifsen? Wahrlich, wer nicht sein nennen kann eine Stäte, worauf er sein müdes Haupt niederlege, hat darum nicht minder ein Bedürfnifs, dafs Eigenthum bestehe, und heilig gehalten werde, als der mächtigste Grundherr und der reichste Rentner: denn dafs eine kräftige Regierung auch seines Lebens, seiner Gesundheit, Freiheit und Ehre wahrt, dafs auch seine Kindheit Unterricht und Erziehung empfing; dafs auch seines Alters milde Pflege harrt; das ist nur möglich worden, weil es möglich ward, die Kosten eines solchen Zustandes aufzubringen; und nur vermöge der Vertheilung zu besonderm Eigenthum konnte der Natur soviel abgewonnen werden.

Wenn Eigenthümer und Besitzlose feindselig sich entgegenstehn, ist es nur baarer Unverstand, der hier das segensreiche Band des gegenseitigen Bedürfnisses löst, das Leben im Staate durch schnödes Mifstrauen vergällt, und Bildung und Wohlstand im Aufblühn vergiftet. Lähmt in solcher Stellung irgend ein Unglücksfall die Macht der Regierung, welche noch mühsam beide Theile zügelt: so zertrümmert der Tempel des öffentlichen Wohls und das Heiligthum des häuslichen Glücks unter den Gewaltstreichen dieser

Wahnsinnigen. So darf es nicht sein; und wär es leider schon so, so darf es nicht bleiben. Enthüllt und vertilgt werde der Wahn, welcher den Eigenthümer im Besitzlosen, den Besitzlosen im Eigenthümer seinen natürlichen Feind erblicken läſst.

Welchem Unsinn noch in unsern Tagen diese Verdächtigung Glauben zu schaffen vermochte, wird die Nachwelt mit Entsetzen an der Aufregung des Volks erkennen, die das erste Auftreten der Cholera durch ganz Europa begleitete.

Nicht von der zufälligen Verschonung mit Miserndten, Seuchen, auswärtigen Handelssperren, überhaupt Unfällen, die keine menschliche Weisheit und Macht gänzlich verhütet, darf die Fortdauer, die Herrschaft des Gesetzes und der Sitten abhängen. Auch das Eigenthum muſs — gleich allen höhern Gütern des Lebens — unter der Gewähr einer ungetheilten öffentlichen Meinung stehn, und nur des richterlichen Ansehns wider einzelne Frevler, nicht des Schutzes der Waffen wider empörte Massen bedürfen.

Wo jede Familie mit eigner Arbeit auf eignem Boden nur den eignen Unterhalt erbaut; wo Jedermann nur soviel Vorrath sammelt und aufbewahrt, als der eigne Haushalt bedarf: da lebt noch Keiner, auch nur scheinbar, von den Früchten fremder Arbeit; da wird noch nirgend Verlust des Einen, Gewinn des Andern; da besteht überall zwischen Stamm- und Staats-Genossen noch kein Kampf um Unterhalt und Genüsse des Lebens. Der Acker der Kranken, der Wittwen und Waisen, wird aus Barmherzigkeit von den Nachbarn bestellt, welche dafür keinen andern Lohn erwarten, als gleiches Erbarmen in gleichen Nöthen. Entbehrlicher Vorrath wird bereitwillig dem Dürftigen dargeliehen, um Ersatz zu empfangen, wenn er über seinen Bedarf erndtet: Zinsen für solches Darlehn zu bedingen wäre schamloser Wucher; das Werk der Milde soll nicht geschändet werden durch Versuche, Vortheil von dem Bedrängten zu ziehn. Der tiefe Frieden eines solchen Zustandes erscheint so reizend, daſs die reine Gemüthlichkeit des frühern Alterthums sich gern mit der Hoffnung schmeichelte: er könne dauernd sein. Die mosaische Gesetzgebung hat es versucht ihn festzuhalten durch das Halljahr, und durch das strenge Verbot aller Verzinsung. Wo die Gesetze schwiegen, forderte und erzwang die Meinung des Volks wiederholt erneute Vertheilungen der Äcker, um der eingeschlichnen Ungleichheit

des Besitzes zu steuern, und brandmarkte mit Verachtung alles Ausleihn auf Zinsen, das noch spät für ein unziemliches Gewerbe galt. Als auch diese Meinung verklungen war, feierten noch die Dichter das Andenken an die verlorne Seligkeit jenes Zeitalters der Gleichheit, welche darum nicht minder unverträglich blieb mit den Fortschritten der Bildung. Auch die Völker, wie der Einzelne, erinnern sich gern der Unbefangenheit ihrer Kinderjahre, ohne deshalb wiederum Kinder werden zu wollen.

Vielfach sind die Wege, worauf groſse Massen nutzbaren Bodens in das Eigenthum Einzelner übergingen. Vieles kam zusammen durch Erbschaft, zumal in Jahrhunderten, wo Seuchen noch ungestörter würgten, und die Blutrache, vom Vater auf Sohn und Enkeln vererbt, kaum der letzten Sprossen zahlreicher Familien schonte. Vieles vereinigte schonungslose Benutzung der Noth, in einem Zeitalter, wo die Regierungen noch nicht kräftige Sachwalter der Schwachen und Verlaſsnen geworden waren. Damals galt es noch für Weisheit, daſs Joseph die Schrecken einer Reihe von sieben Miserndten benutzte, um seinen Pharao zum Grundherrn des ganzen Egyptens zu machen; des Egyptens, worin noch heut jeder Fuſs breit Landes der Regierung gehört, und jeder Bauer nur ein Pächter des Vicekönigs ist. Das meiste rafften Eroberungen auf, in jenen Kriegen, wo das Privat-Eigenthum nicht minder als das öffentliche dem Sieger anheimfiel. Das alte Völkerrecht ist hierin wesentlich verschieden von dem neuen. Zwar bleibt es stets nothwendig, sich selbst der Mittel zur Fortsetzung des Krieges zu bemächtigen, und sie dem Feinde zu entziehn. Aber auſser dem Bereiche dieses Nothrechts schützt gegenwärtig jede Regierung das bestehende Privat-Eigenthum: auch die Regierung des Eroberers; und selbst die, welche nur auf augenblicklicher Besetzung, ohne Hoffnung oder Absicht zu behalten, beruht. Das Preisgeben beweglicher Habe zur Plünderung, das Einziehn der Grundstücke, wird nur als besondres Strafmittel gebraucht, und selbst als solches von der reinern Gesinnung der edelsten Zeitgenossen verabscheut.

Jede Benutzung des Bodens erfordert Arbeit; selbst das Einsammeln und Aneignen dessen, was die Natur ohne menschliches Zuthun erzeugt. Jedes Anhäufen von Grundeigenthum müſste daher in so weit nutzlos bleiben, als seine Benutzung mehr Arbeitskräfte verlangt, als der Eigenthümer in seiner Familie selbst besitzt: es sei denn, daſs er die Hülfe fremder Arbeitskräfte für einen Lohn zn gewinnen vermöchte, der geringer ist als der

Werth der Frucht dieser Hülfe. Sich mit einem Lohne zu begnügen, der nur ein Theil der vollen Frucht der Arbeit ist, kann den Menschen nur entweder Zwang vermögen, oder Überzeugung, daſs er bei dieser Theilung dennoch mehr erhalte, als er selbstständig erwerben kann. Überzeugung solcher Art ist jedoch eben hier am schwersten zu schaffen. Der unverdroſsne Fleiſs, die rastlose Sorgfalt des Eigenthümers ringen einem kleinen leicht übersehbaren Raume mehr Erzeugniſs ab, als dieselbe Fläche hervorbringt, wenn sie nur als Theil einer groſsen Besitzung von Miethlingen angebaut wird. Was die Fortschritte der Bildung auch hierin ändern, ist jedenfalls eine sehr späte Folge derselben, und beweist nur, daſs auch die Vertheilung des Bodens nach Verschiedenheit der Zwecke Gränzen habe, jenseits deren sie nicht mehr wohlthätig wirkt. Es ist demnach in der Regel Zwang, was die Benutzung des gröſsern Grundeigenthums möglich macht. Dieser Zwang hat mancherlei Stufen. Er beginnt mit der strengsten Sklaverei, wo der Mensch allen Anspruch auf Beachtung seiner persönlichen Rechte verliert, und nur allein, wie das Roſs oder der Stier, aufgezogen oder angekauft und ernährt wird, wegen der Dienste die er seinem Herrn leistet. Die wachsende Kenntniſs und Einsicht belehrt endlich über die Rechtlosigkeit, die sittlichen und wirthschaftlichen Nachtheile und selbst Gefahren dieses Verhältnisses. Die Knechtschaft wird stufenweise milder: auch im Leibeignen wird der menschlichen Natur eine Beachtung zugestanden. Sittliche Bande treten endlich überwiegend an die Stelle des körperlichen Zwanges: die groſse Masse wird erzogen zur Unterwürfigkeit; das Gefühl der Unterordnung, der Abhängigkeit von erworbnem Wohlwollen, geht vom Vater auf den Sohn, vom Ahn auf den Enkel über, und wird das Erbtheil zahlreicher Geschlechter. In solcher Stellung empfängt die Herrschaft ihre Sicherheit und Stärke durch die Macht der Gewohnheit. Das Thun und Treiben der Menschen erscheint durchaus freiwillig, und die Seltenheit vorkommender Störungen bestärkt in der Meinung, daſs dieses Verhältniſs ein naturgemäſses sei. Es thut edlen Gemüthern wohl, daſs sich hierdurch ein Zustand sittlicher Ordnung bildet, welcher der Erhaltung aller bereits erworbnen Güter des Lebens eben so günstig erscheint, als einer regelmäſsigen, stillen Thätigkeit, die das fernere Wachsthum an Bildung und Wohlstand mäſsig, aber sicher fördert.

Der Fortdauer dieses Zustandes widerstehn in der dienenden Masse selbst selten erhebliche Hindernisse. Überwältigt in einzelnen Menschen gereiztes Gefühl und aufbrausende Leidenschaft auch zuweilen die Macht der Gewohnheit, und erzeugt Ungehorsam: so führen Zucht und Strafe die Widerspenstigen doch um so leichter zur Ordnung zurück, je kräftiger der Widerwillen gegen Störungen des gewohnten Verhältnisses im ganzen Volke lebt. Hat die Natur auch Günstlinge unter den Dienenden, deren seltne Gaben in dieser niedern Stellung nur störend wirken können, weil es darin an ihrer würdiger Beschäftigung mangelt: so könnte doch nur Blödsinn übersehn, wieviel der herrschenden Klasse selbst daran liegt, solche Geister zu sich heran zu ziehn, und ihr Ansehn durch deren Macht zu verstärken. Geschieht dies zeitig genug, um den Anschein der Freiwilligkeit zu behalten, so fesseln Ehrsucht und Dankbarkeit den Emporkömmling unwiderstehlich an sein neues Verhältniſs.

Sehr viel anders steht es dagegen im Kreise derer, welche gewohnten Dienst empfangen. Auch sie sind einzelner Übereilung fähig, und Erziehung vermag Ausbrüche niedrer Leidenschaften nur seltner, aber nicht unmöglich zu machen. Wie sehr auch solche Verirrungen Einzelner von der groſsen Mehrheit der Standesgenossen gemiſsbilligt werden: so wird es doch mehrentheils menschlicher und klüger erscheinen, sie zu verschleiern, als durch Strenge dawider Aufsehn zu wecken. So friſst der Krebs im Verborgnen weiter. Je leichter es wird, zum Gehorsam gewöhnte Massen zu leiten, desto leichter verliert sich in den Urenkeln das Andenken, daſs es der Geist und die Kraft, daſs es die persönliche Überlegenheit der Ahnherrn war, was dies Ansehn gründete. Vererbt auf Ehrsame und Wackre, wenn auch vielleicht wieder Begabte, hat die Zeit dasselbe zwar befestigt, aber auch seine Zerstörung vorbereitet. Es ist der Mangel einer Nöthigung, Unreines auszuscheiden, statt es zu verhüllen; es ist der Mangel einer Nöthigung, durch Geist und Kraft erworbnes Ansehn auch durch Geist und Kraft zu behaupten, statt dessen Fortdauer von der Macht der Gewohnheit zu hoffen; es ist demnach die Milde, die schmeichelnde Anmuth des Verhältnisses selbst, was es unhaltbar macht. So sieht der verwöhnte Mensch sich endlich genöthigt, aus den lieblichen Träumen seiner Selbstsucht zu der Überzeugung aufzuwachen, daſs kein Zwang, auch nicht der durch sittliche Beweggründe veredelte, durch Gewöhnung fast unmerklich gewordne, eine dauerhafte Grund-

lage der Lebensverhältnisse werden können, welche der ungleiche Besitzstand erzeugt.

Ein haltbarer Zustand wird in der That nur gewonnen, wenn aus dieser Ungleichheit selbst eine solche Vermehrung der Arbeitsfrüchte hervorgeht, wodurch Alle mehr empfangen, als sie bei gleicher Vertheilung des Grundbesitzes sich zu verschaffen vermöchten. Diese Stellung des Lebens ist kein unerreichbares Ideal: die Mittel, dahin zu gelangen, sind in allen Staaten gebildeter Völker vorhanden: sie besteht sogar theilweise, und nur unselige Misverständnisse hemmen noch ihre Verbreitung.

Nicht der Schweifs des Arbeiters allein befruchtet den Boden. Über der Furche, welche der Pflug zieht, waltet segnend der Geist des Menschen, dessen Überlegenheit den Nacken des Stiers unter sein Joch bog. Nicht der Spaten des Tagelöhners allein, sondern vornämlich der Geist des vermögenden Landwirths, welcher seinen Arm leitete, schuf aus Sand und Sumpf die Gärten Flanderns, wo zwölftausend Menschen auf der geographischen Quadratmeile von den Erndten ihrer Heimat leben. Überall, wo der Mensch sich den Boden unterthan machte, mufsten geistige Kräfte zunächst Sicherheit der Person und des Eigenthums schaffen, Menschen zu Fleifs und Ordnung erziehn, und den Sinn für Erwerb und Wohlstand wecken, auf dafs ein veredelnder Landbau möglich werde. Wissenschaften und Künste mufsten erst neue Mittel entdecken, wodurch Erzeugnisse des Bodens nutzbarer gemacht werdeu könnten, ehe der Anbau derselben das geringe Bedürfnifs des Eigners übersteigen durfte. Die dürre Haide ward in üppige Waizenfelder verwandelt: es war die Scheidekunst, welche die Kosten dieser Verbesserung dem Schoofse kahlen Gebirges abgewann: der Bergbau mit der unermefslichen Fabrik, durch ihn begründet, gab einer zahlreichen Bevölkerung die Mittel, ihre Nahrung von dem Landwirthe der Ebne zu kaufen. Schiffe mit Tausenden von Zentnern befrachtet tragen wohlfeil und schnell das Erzeugnifs deutschen Flachses und Fleifses, die Leinwand nach Westindien, um dort den Pflanzer und seine Neger zu kleiden: es ist die Sternkunde, welche sie sicher über das Weltmeer geleitet. Die sumpfigen Küsten Luisianas, noch vor funfzig Jahren nur von Lurchen (1) bewohnt, bedecken sich mit Baumwollen-Pflanzen; die wüsten

(1) Anmerk: Amphibien.

Weideländereien Australiens bevölkern sich mit edlen Schaafheerden: es ist die Mechanik, welche die Spinnmaschinen erbaute, und dem Menschen die Riesenkraft erhitzter Wasserdämpfe unterwarf, was den Gebrauch wollner Gewebe verhundertfachte. Indem ein Theil der Früchte des Bodens an diejenigen übergeht, welche der öffentlichen Angelegenheiten, der Wissenschaften und Künste pflegen, bezahlt der Landbau nur gerechten Lohn für genoſsne Dienste.

Was empfangen in den seligen Stunden der höchsten Weihe, geläutert durch Scharfsinn, bewährt durch Erfahrung, aus dem Geiste der Edeln und Weisen in das Leben des Volkes übergeht, und dessen Arbeiten befruchtet: das ist kein Tagelöhnerwerk, daſs in Verding nach Maaſs und Gewicht verrichtet, oder noch dem Glockenschlage gelohnt werden mag. In diesem Gebiete waltet nur freie Thätigkeit, die Wahrheit sucht, nicht Erwerb. Daher bedingen die Fortschritte zur höhern Bildung das Bestehn einer Menschenklasse, die nicht schafft und wirkt um zu leben, sondern lebt um zu schaffen und zu wirken. Solche Freiheit von Nahrungssorgen verleiht am sichersten ein Eigenthum, das Einkommen, Rente genannt, abwirft, indem es gegen einen Zins, aus den Früchten seiner Benutzung gewonnen, Gewerbsleuten zum Gebrauch überlassen wird. Auch diese Renten sind nur ein Lohn für Arbeiten, und zwar für sehr gemeinnützige: denn mit ihrem Empfange ist wesentlich und vorzüglich die Verpflichtung zu freier Thätigkeit für öffentliche Wohlfart, für Wissenschaft und Kunst, für Alles verbunden, was das menschliche Leben erleichtert, adelt und schmückt. Der Staat schützt das Eigenthum des Rentners eben so, wie das Eigenthum dessen, der es selbst bearbeitet, weil beide den allgemeinen Zwecken des Menschengeschlechts dienen.

Es kann entgegnet werden: daſs die Macht, welche die Schicksale der Menschen ordnet, das Eigenthum nach einem ganz andern Maaſse vertheilt, als diejenigen Eigenschaften, welche besondern Beruf zu freier geistiger Thätigkeit verliehen; und daſs es daher widersinnig scheine, die Renten als Lohn für Arbeiten zu betrachten, welche zu verrichten der Empfänger Viele gänzlich unfähig wären. Aber dieser Einwand verschwindet vor einer unbefangnen Prüfung. Wäre die Gefahr wirklich groſs, daſs Renten in den gewöhnlichsten Fällen nicht als wohlverdienter Lohn, sondern als Gabe zufälliger Gunst gezählt würden: so hätte der Mensch wegen dieser Vergeudung

der Früchte seiner Arbeit nicht die sittliche Weltordnung anzuklagen, sondern die blinde Selbstsucht, womit er derselben widerstrebt.

Sind auch geistige Vorzüge so wenig unbedingt vererblich, als körperliche: so scheint doch bei jenen, wie bei diesen, Familien-Ähnlichkeit die Regel, Unähnlichkeit die — freilich häufige — Ausnahme zu sein: jedenfalls sind die mächtigsten äufsern Ausbildungsmittel — Vermögen und Verbindungen — vererblich. Ererbten Reichthum zu bewahren und unverkürzt auf die Nachkommen zu bringen, erfordert nicht geringe geistige und sittliche Bildung. Die traurigen Beispiele verarmter reicher Erben lehren warnend, in welchem Maafse nur persönliche Tüchtigkeit einen dauernden Besitz solcher Gaben des Glückes sichert. Unveräufserlichkeit der Familiengüter, schützt selbst nicht ihren Inhaber gegen Beschlagnahme seiner Einkünfte, und die Nachkommen gegen die Folgen einer langjährigen Sequestrirung. So füllt die Natur der menschlichen Verhältnisse selbst die Kluft zwischem dem grofsen Eigenthum und der Fähigkeit, es würdig zu geniefsen. Überdies hat auch der minder begabte Rentner es sehr in seiner Gewalt, dem Gemeinwesen anständig zu vergelten, was er von ihm empfängt. Es bedarf sehr vieler Dienste, welche wohl volle Freiheit in Verwendung der Zeit, Unabhängigkeit und Ansehn, aber aufserdem nur Eigenschaften erfordern, die jeder körperlich und geistig gesunde Mensch bei solchen Mitteln erwerben kann. Hier ist der Ehrenplatz jedes Rentners, der die Pflichten seiner Stellung erkennt, und den Beruf zu höhern Leistungen für Gemeinwohl, Wissenschaft oder Kunst nicht in sich trägt.

Entgegnet könnte auch wohl werden, dafs die Rente, wenn sie wirklich nur Lohn für verhoffte Dienste sein sollte, doch zuweilen ein ganz übermäfsiger Lohn sein würde. Aber das Verhältnifs des Lohnes zur Arbeit beruht in solchem Maafse auf Örtlichkeit, Zeit, Meinung und Gunst, dafs es unmöglich bleibt, allgemein gültige Gesetze dafür aufzufinden. Die Parabel von den Arbeitern am Weinberge, die für sehr verschiedne Dauer ihrer Leistungen gleichen Lohn empfingen, ist ein treues Bild des menschlichen Lebens in Bezug auf Lohnvertheilung: hier wird langsam und mühselig, dort schnell und leicht erworben. Die Natur selbst beachtet kein festes Verhältnifs zwischen Arbeit und Lohn: hier erstattet sie karg die Saat, dort überschüttet sie mit der Fülle ihres Seegens. Hier erlangt ausdauernder Fleifs in verständig geführtem Bergbaue nicht einmal Erstattung der Aus-

lagen: dort bereichert plötzlich die Gunst eines glücklich benutzten Augenblicks. Im Gebiete des geistigen Lebens waltet nicht minder Ungleichheit in der Lohnvertheilung: ächte Wissenschaft und Kunst suchen wohl lange vergebens Anerkennung, und verkümmern endlich trauernd: aber ungeahnete Belohnungen harren auch zuweilen ihrer. Auch in Bezug auf seine Folgen hat das Lohn kein allgemeingültiges Maafs. Kein Lohn ist zu hoch, keiner zu niedrig; so lange jener durch Verwöhnung, dieser durch Entmuthigung den Reiz zur Arbeit selbst nicht mindert, welchen zunächst Pflicht- und Ehr-Gefühl erzeugt. Der Rentner, welcher viel empfängt, erhält damit auch die Verpflichtung, viel in freier Thätigkeit zu leisten.

Endlich könnte wohl ein Mifsverhältnifs besorgt werden zwischen der Anzahl der Renten-Empfänger und dem Bedürfnisse des Staats und der Gemeinen, Dienste durch freie Thätigkeit zu erhalten. Denn allerdings hat die Verwendung freier Thätigkeit zur Förderung wahrhaft wohlthätiger Zwecke ihr Maafs in der Bildungsstufe des Volkes: sie verliert sich in eitles Treiben, so weit sie dieses Maafs überschreitet. Keine Richtung freier Thätigkeit ist zwar deshalb schon verwerflich, weil ihre Frucht nicht sogleich in das Leben des Volkes einwirkt, dessen Arbeiten erleichtert und fördert oder dessen Genüsse mehrt und adelt: aber dennoch liegt in der sichtbaren Gemeinnützigkeit eine Bürgschaft dafür, dafs der Mensch sich seiner würdig beschäftige; und selbst ausgezeichnete Geisteskraft sichert nicht immer gegen klägliche Verirrungen, wenn ihre freie Thätigkeit diese Bürgschaft verschmäht. Auch der Werth des geistigen und sittlichen Strebens soll erkannt werden an seinen Früchten. Ächte Wissenschaft und Kunst offenbart ihre Hoheit auch im geistreichen Auffassen der Erscheinungen des Lebens; und die Heiligkeit des Gemüthes verklärt auch die äufsern Handlungen. Der Gegensatz zwischen materiellen und geistigen Interessen, welcher zuweilen mit besonderm Nachdruck hervorgehoben wird, beruht doch wesentlich auf Mifsverständnissen: denn die Verbindung des Menschen mit seinen äufsern Umgebungen ist dergestalt innig, dafs Alles, was seine Herrschaft über dieselben wahrhaft erweitert, auch seinem Geiste neue Bildungsmittel darreicht; und dafs ein Wachsthum an Geistesvermögen kaum erdacht werden kann, das nicht früh oder spät auch eine Verbesserung seines äufsern Zustandes bewirkt.

Wie fern indessen auch jede Beschränkung von der freien Thätigkeit bleibe: so wird sie dennoch niemals ungestraft eine Richtung wählen dürfen, welche den Zeitgenossen verächtlich erscheint. Anordnungen der Polizei, welche Jedermann unausführbar findet; Forschungen der Wissenschaft, welcher die Meinung des Tages spottet; Entwürfe der Kunst, welche selbst das Volk verhöhnt, schaden jedenfalls dem Ansehn der Regierung, der Wissenschaft, der Kunst in der Gegenwart, und erschweren auch mehrentheils die Fortschritte der Bildung in der Zukunft. Wie günstig über solche Bestrebungen auch das Urtheil eines spätern Jahrhunderts, einer erleuchtetern Zeit dereinst sprechen möchte: so vermag ein voreiliges Hervortreten derselben doch so wenig einen guten Erfolg vorzubereiten, daſs es vielmehr nur Vorurtheile dawider aufregt, die später erst mühsam überwältigt werden müssen. Wächst die Zahl derer, welche sich freier Thätigkeit hingeben können, über den Bedarf ihrer Bildungsstufe: so bleibt für die Überzahl nur entweder Unthätigkeit oder unzeitiges, und darum verächtliches Treiben belassen. In beidem können sich Menschen nicht gefallen, welche den edlen Beruf erkennen, den ihre Stellung ihnen giebt. Das reine Pflichtgefühl nöthigt sie, aus dem Stande der Rentner zur eignen Benutzung ihres Eigenthums zurückzukehren, und als Gewerbtreibende der öffentlichen Wohlfahrt zu dienen. Nur wo die Rentner ihre Pflicht verkennen, kann demnach ein Misverhältniſs zwischen ihrer Anzahl und der Möglichkeit, sie würdig zu beschäftigen bestehn.

Es war den Menschen nicht vergönnt, das Andenken an ihr natürliches Verhältniſs gegen die Auſsenwelt ungetrübt durch Irthum und Selbstsucht aufzubewahren. Von den frühesten Zeiten an, deren Geschichte wir kennen, ward es im Genuſs der Früchte des Eigenthums leicht vergessen, daſs sein Besitz nicht nur Rechte gebe, sondern auch Pflichten auflege. Zwar hat die reinste Sittenlehre stets daran erinnert: daſs aller Besitz äuſsrer Güter nur Theilnehmen an der Verwaltung einer gemeinsamen Ausstattung des Menschengeschlechtes sei — daſs abgesondertes Eigenthum nur bestehe, damit die fruchtbarste Benutzung dieser Mitgift kräftiger gesichert werde durch den mächtigen Antrieb der Selbsterhaltung — daſs die Heiligkeit des Eigenthums sich nur gründet auf dessen Unentbehrlichkeit für die gemeinsame Wohlfahrt — daſs nur der lebendige Glauben an diese Wahrheit, durch die That bewährt, den innern Frieden der Staaten und Gemeinen dauerhaft

zu schirmen vermöge. Die Kraft dieser Lehre — verkündet von Männern, deren Macht im Dulden, deren Reichthum im Entsagen, deren Weisheit in dem treuen Glauben an eine höhere Weltordnung bestand — diese Kraft war es, welche die Tempel der weltbeherrschenden Roma veröden, die Flammen ihrer Altäre verlöschen, den Spruch ihrer Orakel verstummen liefs. Vermochte sie damals auch nicht, dem verjährten Frevel seine Strafe, der verrotteten Herrschaft ihren Untergang zu sparen: so gofs sie dennoch Trost in die Leiden der Zeit, zähmte den Übermuth siegtrunkner Barbaren, und entrifs ein verwahrlostes Geschlecht der feigen Verzweiflung.

Inmitten dieser trüben Zeit dämmerte das beginnende Licht eines neuen Tages über Europa, dessen heifser Sonnenstrahl in den folgenden Jahrhunderten zwar köstliche Blüthen hervortrieb, woraus edle Früchte für die späten Nachkommen reiften; aber auch Seuchen erzeugte, deren Gift ein Jahrtausend noch nicht ganz überwältigen konnte.

Als den Schaaren der aufgestörten Völker des Nordens und Ostens das unermefsliche Besitzthum der hochangebauten Länder anheim fiel, welche das Mittelmeer umgürten, war keine Benutzungsart des Bodens günstiger den Neigungen und dem Vortheile der Sieger wie der Besiegten, als die Verwandlung der alten Eigenthümer in Erbzinsleute der neuen. Wie hart die Nothwendigkeit auch fiel, den Ertrag der ländlichen Arbeiten fortan mit einem fremden Herrn zu theilen: schien doch nicht zu theuer damit erkauft die Begünstigung, das Erbgut, dessen Fluren schon der Fleifs der Ahnen befruchtete, ferner noch bewohnen und bebauen zu dürfen. Das arbeitsame, mäfsige, strenggeordnete Leben sorgsamer Landwirthe lag dagegen weit entfernt von den Sitten und Wünschen der neuen Herrn, deren Arbeit und Erholung, Krieg und Jagd, deren Freude gastliches Umherschwärmen mit gleichgesinnten Genossen war. Grundbesitz hatte nur Werth für sie, sofern er Mittel zu solchen Genüssen darbot. Niemand aber vermochte mehr daraus zu schaffen, als der alte Besitzer, der alle Nutzungen kannte, und des angestammten Bodens noch immer mit gewohnter Liebe pflegte. Aber auch wo die blinde Habsucht mit Verwüstung begann, und mit Reue schlofs, wo verödete Ländereien wieder besetzt werden mufsten, um einen Ertrag zu bringen, blieb doch mehrentheils räthlich, die Benutzung gegen einen Zins in Früchten den Ansiedlern selbst zu belassen, damit ihr eigner Vortheil sie treibe, möglichst viel aus dem Boden zu ziehn, dessen Anbau

für eigne Rechnung zu leiten, die neuen Herrn weder geneigt noch geschickt waren. In beiden Fällen standen die Boden-Inhaber in tiefer persönlicher Abhängigkeit gegen den Grundherrn; er erhielt Zucht und Ordnung unter ihnen, schlichtete Streitigkeiten und gewann obrigkeitliches Ansehn um so mehr, als die neuen Staaten wesentlich aus dem Vereine dieser Grundherrn bestanden, und die Regierungen weder Anlaſs noch Mittel hatten, sie bei Benutzung ihres Eigenthums zu beschränken. So ward Bodeneigenthum nicht nur die Quelle mühelosen Einkommens, sondern auch die Grundlage der Macht und des Ansehns. Der unterthänige Bebauer dieses Bodens hatte nur einen Werth für den Grundherrn als Werkzeug zu dessen Benutzung, und war als solches ein Zubehör des Bodens: man besaſs Land und Leute, nicht Leute und Land.

Wie verschieden sich auch die Verhältnisse gestalteten, als in den folgenden Jahrhunderten die Waffen der Eroberer sich gegen Nordosten wandten, als an der Weser die Sachsen, an der Saale und Elbe die Wenden überwältigt wurden; als Christenthum und Oberherrlichkeit der Deutschen den Oderstrom erreichte und überschritt; als endlich deutsche Ritter und dänische Seefahrer Preuſsen, Kurland, und die Wohnsitze der Letten und Esthen entdeckten und deutscher Herrschaft unterwarfen: so ward doch überall Grundeigenthum die Grundlage dieser Herrschaft. Zwar muſste hier die beſsre Benutzung des Bodens erst von den Siegern eingeführt werden, welche nicht bloſs in der Kriegskunst, sondern auch in den Künsten des Friedens den Besiegten überlegen waren; zwar begann eben deshalb die Benutzung des Bodens nicht nur für Rechnung der neuen Herrn, sondern auch zunächst unter deren Leitung: aber doch ward es bald bequem gefunden, sich von der Sorge für den Unterhalt eines zahlreichen Gesindes dadurch zu entlasten, daſs dem gröſsten Theile desselben Ländereien und Mittel angewiesen wurden, den eignen Unterhalt darauf zu gewinnen. Solchergestalt entstand der besetzte Bauerhof, ein Eigenthum des Grundherrn, das dem Inhaber übergeben ward, um sich, seine Hausgenossen und das anvertraute Geräth und Gespann zum Dienste der Herrschaft bereit zu halten, deren vorbehaltnen Acker damit zu bestellen, und überhaupt allen Spann- und Hand-Dienst zu verrichten, dessen sie für ihre Wirthschaft und ihren Haushalt bedürfen konnte. In den ruſsischen Ostseeprovinzen heiſst deshalb noch heut ein Bauerdorf ein Gesinde.

Gewifs entstand das Abhängigkeits-Verhältnifs zwischen kleinen Landbesitzern und Obereigenthümern nicht überall auf diese Weise. Während der langen Ohnmacht der Regierungen im Mittelalter unterwarfen sich Viele freiwillig einem Schutzherrn, und Vielen ward solches Unterwerfen abgenöthigt.

Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehn, wie verschieden sich gleich anfänglich diese Verhältnisse stellten, was später Gebote der wieder erstarkten Regierungen daran verändert, was die Fortschritte der Bildung selbst umgewandelt haben: nur übersichtlich war anzudeuten, wie Grundherrlichkeit die Grundlage der Verfassung des romanischen und germanischen Europas wurde.

Der Grundherrlichkeit darf es nicht zum Vorwurfe gereichen, dafs sie nur entstand zum Vortheile der Grundherrn. Alles Eigenthum wird in der Regel nur erworben zu Gunsten des Eigners. Auch war die Grundherrlichkeit gewifs ein zweckmäfsiges Mittel festen Bestand und Ordnung in Gemeinwesen zu bringen, worin Sieger und Besiegte auf so verschiedner Bildungsstufe, mit solchem Gegensatz der Gewohnheiten und Neigungen vereinigt werden sollten. Auch trägt noch heut die Grundherrlickkeit nicht blos dem Grundherrn Früchte. Verständigen Grundherrn kann nicht entgehn, wie sehr eine Verbesserung des Zustandes der Arbeiter, Stärkung ihrer Kräfte, Vermehrung ihrer Kenntnisse, Reinigung ihrer Sitten, auch ihre Brauchbarkeit erhöht: und wieviel selbst die Zufriedenheit mit ihrer Lage, ihr guter Willen, ihre Dankbarkeit und Anhänglichkeit zur Erhöhung des Rein-Ertrages ihres Eigenthums beiträgt. So bewirkt die wachsende Einsicht der Grundherrn, grofse Fortschritte der Arbeiter in Bildung und Wohlstand zum wesentlichen Vortheile beider. Endlich mag auch zur Ehre der menschlichen Natur gern anerkannt werden, dafs viele Verbesserungen des Zustandes der Arbeiter wirklich nur aus dem reinen Wohlwollen edler Herrn, ganz ohne Rücksicht auf eignen Vortheil, selbst anscheinend gegen denselben hervorgehn; da die späten Früchte weiser Milde nicht immer anschaulich vorschweben.

Vorrath entsteht aus Früchten der Arbeit, welche zum künftigen Gebrauche verwahrt werden. Das Eigenthum eines Vorraths enthält nicht allein die Macht ihn zu verbrauchen, sondern auch die Macht ihn zum Tausche, zum Erwerb andern Eigenthums, zu verwenden. Durch Einführung

des Geldes ist an die Stelle der Macht zu tauschen, die Macht zu kaufen, getreten; und in so fern ein Vorrath verkäuflich ist, kann durch seine Veräufserung Geld, das ist eine Macht zu kaufen erworben werden, die viel leichter aufbewahrt und versandt, viel allgemeiner angewandt, und besonders auch viel bequemer Andern übertragen werden kann, als jeder Vorrath von Gütern andrer Art. Diese Macht zu kaufen kann auch zur Vermehrung des Ertrages von Arbeiten verwandt werden, und zwar namentlich auch mit der Absicht, dafs sie, wie der Boden, Einkommen gewähren soll, ohne durch diese Benutzung selbst aufgezehrt zu werden. Bei solcher Verwendung heifst sie Kapital. Wäre Boden der Urquell alles Einkommens: so wären auch alle Kapitale nur Ausflüsse des Bodens und die vermögendsten Grundherrn zunächst zum Kapitalbesitz berufen. Ist dagegen alles Einkommen nur eine Frucht der Arbeit: so kann am meisten Kapital gesammelt werden, wo mit Verstand und Fleifs am fruchtbarsten gearbeitet wird; und dies bestätigt auch ein unbefangner Blick auf das Leben.

Kapital kann ebensowohl zu Förderung eigner als fremder Arbeiten verwandt werden. Im letzten Falle gebührt dem Eigenthümer eine Miethe dafür, die nur aus der Frucht der Arbeit gezahlt werden kann. Diese Miethe, die Zinsen, hat in so fern die Natur der Bodenrente, als sie, gleich dieser, dem Empfänger aus der Frucht fremder Arbeit zufliefst. Auch für den Eigenthümer von Kapital ist, wie für den Grundeigenthümer, der Arbeiter zunächst ein Werkzeug, wodurch er sein Eigenthum nutzt. Auch den Kapitalisten leitet sein wohlverstandner Vortheil auf Veredelung des Arbeiterstammes: und auch er hat Ansprüche auf Vertrauen in seine Wohlthätigkeit.

Es ist ein Unterschied zwischen Renten aus Boden und Kapital darin gesucht worden, dafs die Masse des vorhandenen Bodens, der Raum auf der Erdoberfläche, nicht vergröfsert werden könne: während die Vermehrung der Kapitale gränzenlos sei. Dieser Unterschied ist indefs wo nicht blos scheinbar, so doch ganz unwirksam. Der vorhandne Raum kann zwar nicht vermehrt werden, aber die Benutzung seines Inhalts, seiner natürlichen Erzeugnisse und Kräfte, ist eben so wenig begränzt, als die Kraft des menschlichen Geistes, welcher noch unaufhörlich die bekannten Nutzungen verbessert und neue findet. Noch immer mangelt es sehr viel seltner an Naturfond, als an Mitteln, ihn zu benutzen. Unermefsliche Strecken fruchtbaren Bodens harren noch des Anbaues. Schaaren kräftiger Arbeiter schmachten

nach besserm Erwerb: aber das ungeheure Kapital, welches Ansiedlungen in solchem Umfange fordern, wird bis jetzt noch vergebens gesucht. Eben so wenig erheblich ist der Unterschied beider Renten, der auf der Unzerstörbarkeit des Bodens beruhen soll. Der Raum ist zwar bleibend; aber die Verhältnisse, worauf seine Nutzung beruht, sind in hohem Maafse wandelbar. Das gelobte Land, worin Milch und Honig flofs, ist zur kahlen Einöde geworden; und am Missuri trägt ein Boden kostbare Kaufmannsgüter, der vor dreifsig Jahren noch eine wüste Steppe war: Verstand, Fleifs, Ausdauer und Mäfsigkeit vermögen eben so wohl verlornes Kapital wieder zu gewinnen, als verwilderten Boden wieder urbar zu machen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Renten aus Boden und aus Kapital wird nur dadurch begründet, dafs in Bezug auf den Ort der Benutzung der Boden unbedingt unbeweglich, das Kapital dagegen bedingt beweglich ist. Daraus entsteht eine Verschiedenheit der Verhältnisse, worauf der Betrag der Rente beruht, welche fast unermefslich erscheint. Ein grofser Theil des vorhandnen Kapitals bewegt sich mit grofser Leichtigkeit von Ort zu Ort, von Land zu Land, bis in die fernsten Gegenden des Erdbodens, überall die gewinnreichste Verwendung suchend. Britisches Kapital, vielleicht am Ganges erworben, ist angelegt in der Strafsen-Erleuchtung Berlins; und der Gewinn aus einer schottischen Baumwollenspinnerei wandert durch zwanzig Hände nach Australien, um Ansiedelungen am Schwanenflusse zu gründen. Durch dieses ausgedehnte Bewerben um vortheilhafte Belegung der Kapitale wird zunächst erzeugt eine merkwürdige Gleichheit des Zinsfufses, selbst in den entferntesten Ländern. Es mangelt in Europa nicht leicht an Gelegenheit, Kapitale zu drei bis vier vom Hundert jährlich mit Sicherheit anzulegen: aber eine Benutzung durch Ausleihen auf Zinsen, die fünf vom Hundert übersteigen, entbehrt in der Regel schon des gesetzlichen Schutzes und wird in vielen Fällen als verächtlicher, selbst wohl als strafbarer Wucher betrachtet. In Ländern, wo die Bildung im Allgemeinen auf einer niedern Stufe steht, sind allerdings höhere Zinsen erlaubt; doch übersteigt der Zinsfufs auch in Ostindien bei hinreichender Sicherheit nicht leicht zwölf vom Hundert. Die höhere Verzinsung, welche Kapital in gewagten Geschäften oder in gewerblichen Anlagen zuweilen bringt, enthält theils eine Versicherung gegen Gefahr, theils einen Lohn für den erforderten Aufwand an Kenntnifs und Thätigkeit; und widerlegt daher keinesweges den Satz,

dafs der Zinsfufs nur innerhalb ziemlich beschränkter Gränzen auf und ab schwanke. Ganz anders verhält es sich mit Bodenrente. Eben im einfachsten Falle, wo blos der Raum benutzt wird, ist die Verschiedenheit des Rentesatzes ungeheuer, und weder Meinung noch Gesetz begränzt dieselbe. Grofse Strecken unfruchtbaren Bodens sind selbst in den angebautesten Ländern Europas völlig ertraglos und deshalb auch völlig werthlos, weil sie kein nutzbares Erzeugnifs bringen, und Niemand da, wo sie liegen, blofsen Raum zu besitzen begehrt: aber auch der unfruchtbarste Boden erhält einen Werth, wo Raum für Wohnung, Gewerbe, Verkehr oder Vergnügen gesucht wird; und dieser Werth kann sogar sehr viel höher steigen, als der Nutzungswerth des fruchtbarsten Gartenlandes. Ein Morgen Baustelle gilt schon in lebhaften Mittelstädten oft mehre hundert Thaler; dieser Preis steigt in grofsen gewerbreichen Städten auf mehre tausend; und im preufsischen Staate selbst erscheinen Fälle, worin der Quadratfufs Bauplatz mit einem Thaler bezahlt wird; was 25,920 Thaler auf den Morgen beträgt, und also bei nur vier vom Hundert, eine jährliche Nutzung von 1036$\frac{4}{5}$ Thaler voraussetzt.

Der bei weitem gröfste Theil des Bodens wird allerdings nicht als blofser Raum, sondern zur Erzeugung von Holz, Gras, Getreide und andern Früchten gebraucht. In diesem Falle wird zwar der Unterschied der Renten, welche Ländereien von gleicher Fruchtbarkeit bringen, bei weitem geringer; doch immer noch sehr viel gröfser, als die Verschiedenheit des Zinsfufses. Die Regierung der nordamerikanischen Freistaaten verkauft in den entfernten westlichen Landestheilen den Acre sehr fruchtbaren Bodens zu zwei Dollars, das ist den preufsischen Morgen noch nicht ganz zu zwei Zhalern: dort ist die Rente zu fünf vom Hundert folglich ein Zehnlheil Thaler. In den östlichsten Gegenden des preufsischen Staats werden grofse Güter in fruchtbarem Boden zu Preisen verkauft, die gegen funfzehn Thaler für den Morgen betragen: hier ist demnach die Bodenrente das achtehalbfache des vorigen Falles. In der Nähe der grofsen Städte wird dagegen die jährliche Nutzung eines Morgens im freien Felde zum Gemüsebau zu zehn und mehr Thalern verpachtet; hier steigt demnach die Bodenrente über das Hundertfache dessen, was sie westwärts des Missisippi beträgt; während die Zinsen von sicher belegten Kapitalen nach Verschiedenheit der Länder ohngefähr zwischen drei und zwölf vom Hundert schwanken.

Es wird gemeinhin angenommen, der Empfänger von Bodenrente sei mehr betheiligt bei der öffentlichen Wohlfahrt, als der Empfänger von Renten aus Kapitalbesitz. Aber beider wahrer Vortheil scheint hierin nicht wesentlich verschieden. Der schwunghafte Betrieb der Gewerbe, die Zunahme des Ertrags der Arbeiten, mehrt eben so wohl die Nachfrage nach Boden-Erzeugnissen, als nach Kapital. Zwar steigt die Bodenrente dabei schneller und beträchtlicher, als die Zinsen; denn die Bodenerzeugnisse ferner Gegenden treten nicht mit eben der Leichtigkeit in Mitwerbung, als auswärtige Kapitale: aber dem Kapitalisten bleibt doch auch die Leichtigkeit einer sichern Belegung sehr viel werth, welche jedenfalls aus der Blüthe des Gewerbes hervorgeht. Allerdings muſs der Zinsfuſs sinken, wenn bei dauerndem Wohlstande die Bildung neuer Kapitale schneller fortschreitet, als der Bedarf neuer Anleihen. Allein die Verlegenheit der Rentner, welche hieraus entsteht, hat nur die Folge, daſs es schwerer wird, sich einem müssigen Leben von Zinsen hinzugeben. Das ist im Allgemeinen gewiſs ein wohlthätiges Eräugniſs. Selbst milde Stiftungen werden sichrer gefördert durch Zuwendung neuer Kapitale, wozu der Wohlstand des Landes die Mittel gewährt, als durch die Fortdauer eines hohen Zinsfuſses bei stockendem Gewerbe und schwankendem Kredit.

Nur von der umlaufenden Belegung des Kapitales gilt die Bemerkung, daſs den Kapitalisten kein festes Eigenthum an sein Vaterland feſsle. Mit der öffentlichen Wohlfahrt wächst die Neigung, Kapital stehend zu belegen: es ist selbst das untrüglichste Kennzeichen gesicherten Wohlstandes, wenn Ersparniſs und Gewinn sich bei weitem überwiegend der stehenden Belegung zuwendet. Wer aber von dem Ertrage seiner Staatsschuldscheine, und seiner Aktien in groſsen gemeinnützigen Anlagen lebt, der hat wahrlich nicht weniger das Versiegen der Hülfsquellen des Landes und die Gräuel verwüstender Kriege zu fürchten, als der Eigenthümer von Landgütern. Er verliert nicht selten auſser dem laufenden Einkommen selbst das Kapital, woraus es floſs: während dem Grundbesitzer doch der wüste Boden, und darin noch einige Möglichkeit bleibt, seinen Wohlstand, wenn auch spät und mühsam wieder herzustellen. Sehr verschieden ist jedoch der Einfluſs des Einkommens aus fremder Arbeit auf die Wohlfarth der Völker, je nachdem es für Benutzung überlaſsnen Bodens oder dargeliehnen Kapitals erhoben wird.

Als die Grundherrlichkeit über Europa zu walten begann, gewährte sie den Untersaafsen einen Ersatz für ihre Leistungen, durch Vortheile, welche damals auf anderm Wege für sie nicht erreichbar waren: Schutz wider äufsre Gewalt; Aufrechthalten der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit; Anstalten zur Erleichterung des Haushalts, und Förderung des Landbaues, Ritterliche Wehrhaftigkeit, Patrimonial-Justiz und Polizei traten an die Stelle der bewaffneten Macht, der allgemeinen Rechtspflege und der obrigkeitlichen Fürsorge, deren Unterhaltung den ohnmächtigen Regierungen jenes Zeitalters nur in gänzlich unzureichendem Maafse möglich blieb. Zwar konnten Vereine selbstständiger Hausväter vollkommner leisten, was die Grundherrlichkeit meist nur mangelhaft gewährte, wenn sie zahlreich wohlhabend und durch regen Gemeinsinn innig verbunden waren. Aber solche Vereine konnten nur entstehn in den dichtbewohnten Mittelpunkten des Verkehrs, wo Handwerk, Kunst und Handel kräftige und thätige Menschen in gedrängten Schaaren nährte. Der Landbau, welcher Verbreitung der Arbeiter über den urbaren Boden erfordert, mufste dieses Hülfsmittels entbehren.

Auch jetzt kann ein verständiger edelmüthiger Grundherr noch höchst wohlthätig auf seine Untersaafsen wirken: aber beider Verhältnifs gegen einander ist wesentlich ein ganz andres geworden. Seitdem die Regierungen erstarkten, und allen ihren Unterthanen gleichen Schutz und gleiche Rechts- und Polizei-Hülfe zu leisten vermögen, ist der grundherrliche Beistand nicht mehr eine nothwendige Bedingung des Bestehens der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und äufsern Sittlichkeit. Weiland mufste der Grundherr sich seiner Untersaafsen annehmen, wenn sein Besitzthum überhaupt erhalten werden sollte: jetzt hängt seine Mitwirkung von seiner freien Thätigkeit ab; sie kann sehr nützlich sein, aber unentbehrlich ist sie nicht mehr. Die Pflichten, welche dem Grundherrn vormals unerläfslich oblagen, erforderten ein ansehnliches Maafs von körperlichen und geistigen Kräften: wo nicht ungewöhnliche Stärke des Arms, so doch Gewandheit, Rüstigkeit und Ausdauer; wo nicht erlerntes Wissen, so doch schnellen Blick und richtiges Urtheil. Nur eine kräftige Persönlichkeit vermochte sich im Besitz zu behaupten; der Schwächling entsagte zu Gunsten der Agnaten, und zog sich gewöhnlich in den Schoos der Kirche zurück. Jetzt besteht für die Grundherrn keine so gebietende Nöthigung mehr, sich kräftig zu halten an Körper und Geist:

das Gesetz ist mächtig genug, auch klägliches Unvermögen im Besitze zu schützen, und nur gerichtlich anerkannter Blödsinn, oder an Wahnwitz gränzende Verschwendung bringen den Volljährigen unter Vormundschaft.

Wie dringend nun auch Einsicht und sittliches Gefühl einen würdigen Gebrauch des grundherrlichen Ansehns empfehlen; und wie gläubig auch den Fortschritten des Zeitalters in ächter Bildung vertraut werden mag: so bleibt doch unverkennbar, daſs mit dem Erlöschen des Faustrechts und der Wiederherstellung der Herrschaft des Gesetzes Verhältnisse verschwanden, welche den Untersaaſsen eine Vergeltung für ihre Leistungen an die Grundherrn bestimmter zusicherten, als es seitdem möglich wurde.

Allerdings kann die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens durch unverständiges Aussaugen erschöpft werden: in der Regel aber verbessert der Anbau das Land und macht seinen Ertrag reicher und zuverlässiger. Die fruchtbare Ackerkrume, der reine Graswuchs der Wiesen, der üppig tragbare Boden der Gärten sind fast überall die Frucht vieljährigen Fleiſses, und das kostbarste Vermächtniſs, das in jeder Hand weiter veredelt von Erben zu Erben übergeht. Je länger Boden zum Anbauen ausgethan ist, desto gröſsern Antheil an seiner jetzigen Ertragsfähigkeit hat die Reihefolge seiner Bebauer. Bei Natural-Zehnten, Laudemien, Abschoſs, überhaupt bei grundherrlichen Abgaben, die mit dem Ertrage oder Kaufwerthe des Bodens steigen, wächst aber auch das Einkommen des Grundherrn, wenn auch seine Bemühung nichts zur Erzeugung des höhern Ertrages beitrug. Anstalten, welche der Grundherr in frühern Zeiten zum wirthschaftlichen Gebrauche seiner Untersaaſsen anlegte, Mühlen, Keltern, Schmieden, Backöfen, Schänken, Wirthshäuser, werden einträglicher mit der wachsenden Anzahl und Betriebsamkeit der Gutsbewohner. Der Zwang sich ihrer zu bedienen, schien bei dünner und armer Bevölkerung unentbehrlich, um eine mäſsige Verzinsung der Anlagekosten zu sichern: als Anbau, Wohlstand und Verbrauch sich weit über Erwartung mehrten, ward dies Bannrecht eine beträchtliche Einkommenquelle.

Was einsichtsvolle und wohlwollende Grundherrn zur Verbesserung des Unterrichts in Kirchen und Schulen, der Armen- und Krankenpflege, der Sicherheitsanstalten gegen Brand und Diebstahl, der Land- und Dorfstraſsen, der Viehzucht, des Feld- und Garten-Baues und der ländlichen Gewerbsamkeit gethan haben, und in den neuesten Zeiten thun, verdient

gerechten Beifall und achtbare Anerkennung. Unverkennbar ist jedoch auch, dafs mit den Fortschritten der Bildung und des Wohlstandes der Antheil wächst, welchen die Regierungen und die Landgemeinen selbst an diesen Verbesserungen nehmen. Besonders liegt es in der Natur der Sache selbst, dafs der Bauernstand in eben dem Maafse geneigter und vermögender wird, gemeinnützige Anstalten zu seinem eignen Vortheile zu verbessern, und selbst neu zu stiften, worin er an Einsicht und Wohlhabenheit zunimmt.

Wenn ein Bestreben der Regierungen wahrgenommen wird, das Grundherrlichkeits-Verhältnifs auf rechtlichem Wege durch Auseinandersetzung der Grundherrn mit ihren Untersaafsen aufzulösen: so konnte die verständigen Machthaber und Rathgeber aus der Klasse der angesehensten Grundherrn selbst nur die Wahrnehmung dazu leiten, dafs es mit den Fortschritten der Bildung und des Wohlstandes den Grundherrn immer schwerer wird, den Pflichten ihres Berufs zu genügen. Indem mit diesen Fortschritten ihr Einkommen aus der Arbeit ihrer Untersaafsen wächst, nimmt gleichzeitig das Bedürfnifs ihres Beistandes ab. Je mehr der Arbeiterstamm an Einsicht und Sittlichkeit gewinnt, desto mehr wird er fähig, denjenigen Theil der Früchte seines Fleifses, der nicht zu dringenden Lebensbedürfnissen erfordert wird, verständig zur Verbesserung seines Zustandes zu verwenden. Die Stadtgemeinen gelangten gröfstentheils schon sehr viel früher zu dieser Bildungsstufe, und kauften sich von ihren Grundherrn los, oder erhielten durch landesherrliche Gunst für sich selbst grundherrliche Rechte: nach dieser Befreiung erst stiegen sie zu solchem Ansehn und Wohlstande, wie denselben die Mediatstädte, die Grundherrn untergeben blieben, niemals erreicht haben.

Der Süden und Südwesten Europas ist verhältnifsmäfsig arm und zurückgeblieben, aller Gunst des Himmels ungeachtet, und selbst unter dem Zuflusse der Schätze des neuen Welttheils, während die Grundherrlichkeit daselbst unbeschränkt fortbestand. Wenn der Boden der alten Handelsstaaten Italiens, wenn Grofsbritannien und Belgien nicht dasselbe Bild der Verarmung des Volks neben dem Segen einer reichen Natur darstellen; so verdanken sie dies der Gegenwirkung der grofsen Kapitale, welche nicht aus aufgesparter Bodenrente, sondern aus der Betriebsamkeit der Kaufleute und Fabrikunternehmer erwuchsen.

Auch wo grundherrliche Verhältnisse nicht einwirken, bestätigt es sich durch Erfahrung, daſs die Bodenrente zwar mit der Wohlhabenheit wächst, aber keinesweges unbedingt selbst ein Förderungsmittel der Wohlhabenheit ist. Wenn Bauplätze mit groſsen Summen bezahlt werden können: so beweist das allerdings für die Fruchtbarkeit der Arbeiten, wodurch die Mittel zur Verzinsung dieser Summen gewonnen werden. Aber die Theurung der Bauplätze selbst ist ein Übel, das an dem Marke der gewerbreichen Ortschaften zehrt. Wer daselbst bauen will, muſs auſser den Baukosten selbst ein Kapital verwenden, das zur Festigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit des Gebäudes selbst nichts beiträgt. Die Kostbarkeit des Raums reizt zur Ersparung desselben auf Kosten der Bequemlichkeit, Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner. Es bedarf hier keiner Schilderung des Elends in feuchten Kellerwohnungen; in Dachstuben, welche gleich wenig wider Sonnenbrand und Winterstürme schützen; in Stuben, welche mehre Familien gemeinschaftlich bewohnen, und der Schamhaftigkeit kein Winkel bleibt, wohin sie flüchte. Die Polizei kann solchen Misverhältnissen nur unvollständig steuern: Eigennutz und Noth sind unerschöpflich in Ausflüchten; und endlich wird die Strenge der polizeilichen Aufsicht selbst ein Übel.

Mit dem Bedürfnisse gemeinnütziger Anlagen für ein veredeltes, reiches und thätiges Leben wächst die Schwierigkeit, welche die Theurung des Raums ihnen entgegensetzt. Gesetzlicher Zwang, solchen Raum gegen vollen Ersatz der erweislich verlornen Nutzung abzutreten, hat sehr enge Schranken, wenn er den ruhigen Besitz mit Liebe gepflegten Eigenthums nicht schmerzlich bedrohen soll. Der ruhige Besitz ist nicht minder eine Wohlthat der höhern Bildung, als der Genuſs aller Früchte jener Anlagen; und es bleibt menschlicher Weisheit fast unmöglich zwischen beiden eine Gränze zu ziehn, die jede Verletzung hinreichend vergütet.

Die Kostbarkeit des Raums in dichtbewohnten Ländern nöthigt die Menschen neue Wohnsitze zu suchen, und befördert ihre Verbreitung über den Erdboden, wie die Sprachverwirrung des alten Babels. Erfüllt das Menschengeschlecht auch hierdurch seine Bestimmung: so verspätet sich doch das Emporkommen der Staaten durch Alles, was die Zunahme der kräftigen und thätigen Bevölkerung ihres Bodens hemmt. Verfassungen und Gesetze, welche das Steigen der Bodenrente vorzugsweise begünstigen, wir-

ken daher keinesweges fördernd auf die Macht der Staaten, worin sie bestehn.

Wer Kapital auf Zinsen ausleiht, bemüht sich allerdings den höchsten Zinssatz zu bedingen, der bei vorausgesetzter Sicherheit erreichbar ist. Aber sein Bestreben wird in dem Maafse fruchtloser, worin Bildung und Wohlstand fortschreiten. Die Zunahme der Gewerbsamkeit mehrt zwar auch die Nachfrage nach Kapital-Anleihen, aber das Anerbieten zu denselben, mehrt sich noch schneller: denn es wird nicht nur neues Kapital aus erspartem Erwerbe gesammelt, sondern die Sicherheit, und mit ihr die Neigung, Ersparnisse zinsbar zu belegen, wächst auch mit der Verbesserung des Nahrungsstandes, der Sitten und der Rechtspflege. Der Zinsfufs sinkt daher, indem Bildung und Wohlstand steigt; die Benutzung erborgter Kapitale wird immer wohlfeiler; und es wird immer leichter, kostbare Verbesserungen des gewerblichen und geselligen Zustandes auszuführen. Es bedarf keines Einschreitens der Regierung um die Forderungen der Zins-Empfänger zu beschränken: die wachsende Mitbewerbung naher und ferner Kapital-Besitzer mäfsigt dieselben hinlänglich. Wucherverbote, und Vorschriften für Pfandleiher sollten nicht den Zinsfufs herabdrücken, und haben dieses auch niemals vermocht: ihre Bestimmung ist es nur, Einfalt, Unerfahrenheit und Leichtsinn gegen List, Betrug und Übereilung zu sichern; welches nicht in Anleihegeschäften allein, sondern auch beim Verpachten und Austhun von Ländereien, und sonst im Verkehr durch die bestehende Gesetzgebung geschehn ist. Der eigentliche Rentner sieht zunächst auf Sicherheit des Kapitals und richtigen Eingang der Zinsen, und treibt schon deshalb kein wucherliches Gewerbe. Männer, welche mit dem Umsatz von Geld und zinsbaren Papieren ein Gewerbe treiben, sind eben so wenig Rentner, als diejenigen Agenten in einigen Ländern, welche grofse Güter nicht zur eignen Bewirthschaftung, sondern zur Vertheilung an Afterpächter in Pacht übernehmen.

Wer endlich eignes Kapital in eignem Gewerbe nutzt, ist eben so wenig ein Rentner, als derjenige, der eignen Boden selbst bewirthschaftet. Die sehr gewöhnliche Vorstellung, dafs jener sein eigner Schuldner, dieser sein eigner Pächter sei, jener in seinem Einkommen die Zinsen seines Kapitals, dieser die Rente von seinem Boden erhalte, führt nur zu dem Wahne, dafs in der todten Masse des Kapitals oder des Bodens erwerbende Kräfte

wohnen. Beide sind nur Werkzeug zum Erwerbe, wie die Axt und der Hobel. Der Handwerker, welcher beide nicht selbst besäfse, würde sie leihen, und dem Eigner für deren Gebrauch eine Miethe zahlen müssen: aber Niemand wird deshalb wähnen, dafs der Axt oder dem Hobel selbst erwerbende Kräfte inwohnten. Der Zinsfufs, der Rentesatz wird allein dadurch bestimmt, dafs Kapital verliehen, Boden zur Benutzung ausgethan wird, und beides so häufig geschieht, dafs sich ein übliches Maafs, gleichsam ein Marktpreis dafür bildet. Benutzte Jedermann nur eignes Kapital und eignen Boden: so hätten die Begriffe von Verzinsung eines Betriebskapitals und Bodenrente gar nicht entstehen können, obwohl Handel, Fabrik und Landbau deshalb nicht minder Einkommen aus menschlicher Arbeit hervorgebracht hätten.

Wenn Grundeigenthümer die Bewirthschaftung ihres Bodens, wohlhabende Handwerker den Betrieb ihres Gewerbes aufgeben, und sich zur Ruhe setzen: so bleibt ihnen noch der Besitz der Mittel, womit sie bisher ihr Geschäft betrieben. Können sie diese Mittel verkaufen: so bleibt ihnen noch das Einkommen aus den Zinsen des Kaufpreises, obwohl sie nicht mehr arbeiten. Aber diese Mittel haben nur einen Kaufwerth, so fern Andre sie suchen, um Arbeit damit zu verrichten. Es ist daher nicht minder Arbeit, woraus ihr Einkommen im Ruhestande fliefst. Dasselbe gilt, wenn sie statt zu verkaufen blos vermiethen; nur aus dem Ertrage von Arbeit kann ihnen Miethe bezahlt werden. Der Kaufpreis selbst ist nichts anders, als Abfindung für die Miethe, die sonst zu zahlen wäre. Die Bodenrente verwandelt sich hier in Zinsen von dem Kaufpreise, der demnach von dem Zinsfufse abhängt.

Der Begriff, dafs Rente von Boden- oder Kapital-Besitz derjenige Theil des Ertrages der Arbeiten sei, welcher nach Abzug des Unterhalts der Arbeiter übrig bleibt, ist gänzlich gehaltlos. Es berechtigt nichts diesen Abzug auf das herabzusetzen, was eben hinreicht, den Arbeiterstamm in dem zur Zeit bestehenden arbeitsfähigen Zustande zu erhalten. Nicht allein hat der Arbeiter selbst eben so gegründeten Anspruch auf Verbesserung seines Zustandes, als der Besitzer von Boden oder Kapital: sondern es ist auch der Beruf des Menschengeschlechts, dafs es den Erdboden erfülle, und sich denselben unterthan mache: das aber ist nur möglich durch die Fortschritte des Arbeiterstammes an Zahl, Kraft, Einsicht und Gesittung. Verkannt soll

und darf nicht werden, wieviel auch die freie Thätigkeit der Rentner hierzu beitragen könne und müsse: aber es ist ein durchaus unwürdiger Gedanke, daſs der Arbeiterstamm nur ein Werkzeug der Rentner sei, um den ihnen zubehörigen Stoff auszubeuten; ein Werkzeug, dessen Werth auf dem Betrage des Einkommens beruhe, das es ihnen erarbeitet. Es ist eine beklagenswerthe Verirrung, daſs verständige und wohlwollende Männer, verblendet durch herrschend gewordnen Wahn, ein staatswirthschaftliches System, das physiokratische, wesentlich auf diesen Gedanken gründen konnten. Nach ihrer Ansicht erzeugt nicht Arbeit, auch nicht Kapital, sondern die Kraft der Natur im Boden allein ächtes Einkommen, welches den Eigenthümern des Bodens gehört, die daraus den Arbeiterstamm, und überhaupt die ganze Bevölkerung, nebst allen Anstalten zur Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens unterhalten. Es bezeichnet einen Fortschritt des Zeitalters an Einsicht und Gefühl, daſs der Glauben an dieses System endlich ganz erloschen ist, nachdem es während des letzten Drittheils des verfloſsnen Jahrhunderts Staatsmänner und Gelehrte lebhaft angeregt, und wenn auch zweifelhaften Beifalls, doch ungetheilter Achtung genossen hatte.

Seitdem es möglich ward, ein sichres Einkommen unabhängig von eigner Arbeit zu beziehn, gab auch diese Stellung einen willig anerkannten Anspruch auf Ansehn und Auszeichnung. Allen Völkern war in ihrer Kindheit seliges Nichtsthun das höchste Gut: ihre Götter lebten darin, und der Rentner konnte dieser Seligkeit gleichfalls theilhaftig werden: sie war das Ziel der herkulischen Arbeiten, und die höchste Belohnung jeder Tugend. Aber auch der höhern Bildung muſs die Freiheit achtungswerth erscheinen, womit der Rentner, von Sorgen für seinen Unterhalt entbunden, seine ganze Zeit und Kraft dem Gemeinwesen, der Wissenschaft und Kunst widmen darf.

So lange das Ausleihn auf Zinsen in der öffentlichen Meinung für ein unanständiges Gewerbe galt; so lange dasselbe bei der Unvollkommenheit der Lebensverhältnisse nur ein gewagtes Geschäft blieb, das unermüdliche Wachsamkeit und schlaue Gewandheit erforderte: so lange blieb es auch unmöglich, auf Rentenbezug aus verliehnem Kapital einen Anspruch auf Achtung und ehrenhafte Unabhängigkeit zu gründen. Es war vielmehr der Empfang von Bodenrenten allein, dem dieser Anspruch um so vollständiger

zukam, als er gemeinhin mit dem Besitze der Grundherrlichkeit, mit der Macht, über Land und Leute zu verfügen, verbunden war. Das Ansehn, welches die Bodenrente verlieh, mufste noch fast ins Unermeſsliche wachsen, als aus der Grundherrlichkeit sich die Landeshoheit des neuern Europas entwickelte, und das Oberhaupt des Staats selbst als der mächtigste Grundherr erschien. Wie sehr auch die wachsende Einsicht in die wahre Natur der Staaten diese Begriffe berichtigte; wie sicher auch erkannt wurde, daſs die Zwecke der Staatsregierung von den Zwecken der grundherrlichen Verwaltung gänzlich verschieden, ja fast denselben entgegengesetzt sind: so blieb in den äuſsern Formen Vieles zurück, was an den Ursprung der neuern Landeshoheit erinnert. Die Majestät des Landesherrn erscheint im höchsten Glanze, wenn die Huldigungen der mächtigsten Grundherrn sie zunächst umgeben.

Der Rentner, dessen Unabhängigheit sich auf den Empfang von Zinsen aus Kapitalen gründet, erprobt indeſs die volle Lästigkeit eines Misverhältnisses zwischen Macht und Rang. Je mehr die Fortschritte der Bildung den Kredit befestigen, und seinen Einfluſs auf alle Zweige der Gewerbsamkeit und auf die Verwendung der Staatskräfte selbst erweitern, um desto sichtbarer tritt die Macht hervor, welche der Besitz groſser Kapitale verleiht. Aber diese Macht giebt unmittelbar keinen äuſsern Rang, und ihr Bestreben sich geltend zu machen, erscheint deshalb nur zu oft, als widerliche Anmaaſsung. Auch wenn die Regierungen dieses Misverhältniſs auszugleichen versuchen, erscheint der Kapitalist mit der Befangenheit eines Emporkömmlings, welcher durch Hervordrängen verletzt, weil er stets besorgt, übersehn zu werden, und durch steife Förmlichkeit belästigt, weil er immer befürchtet, sich etwas zu vergeben.

Der wahre Vortheil beider Klassen von Rentnern erfordert die Tilgung dieses Übelstandes, welche nicht sichrer erreicht wird, als indem beide ihren Beruf erkennend in edler freier Thätigkeit für die höhern Zwecke des Lebens wetteifern, und dadurch Anspruch auf einen Rang unter den Wohlthätern des Menschengeschlechts erwerben, dem Alles, was Bildung besitzt, freudig huldigt.

Beiderlei Renten-Empfänger waren dagegen in einem grundverderblichen Irrthume befangen, wenn sie wähnten, daſs ihre Stellung ihnen, keine weitre Pflichten auflege, als die, zur Unterhaltung der öffentlichen Anstalten

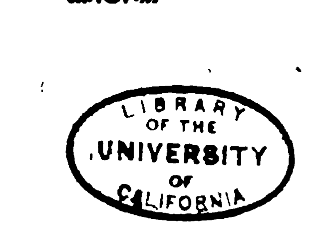
des Staats und der Gemeinen nach Verhältnifs ihres Einkommens beizutragen; gleich jedem andern Einwohner des Staats und der Gemeine, welcher seinen Unterhalt durch Arbeiten, sei es des Körpers, sei es des Geistes, erwirbt: denn die Frucht dieser Arbeit, obwohl zunächst für Rechnung des Einzelnen gewonnen, ist darum nicht minder ein Erwerb für die Nation, deren gesammtes jährliches Einkommen nur allein aus den Erzeugnissen aller jährlichen Arbeiten besteht. Die Rentner haben nicht minder die Verpflichtung zu diesem Gesammt-Einkommen durch ihre persönliche Bemühung beizutragen, weil die Gunst ihrer Stellung ihnen gestattet, Arbeiten zu verrichten, welche keinen Ertrag für ihren Unterhalt abwerfen. Vielmehr liegt eben in dieser ehrenhaften Stellung nur ein höherer Beruf, dem Gemeinwesen, der Wissenschaft und der Kunst nach Kräften in freier freudiger Thätigkeit uud durchaus uneigennützig zu dienen.

Wer das wegen körperlichen oder geistigen Unvermögens nicht vermag, der verdankt seinen Unterhalt wesentlich der Mildthätigkeit, welche die Nation in Folge der öffentlichen Ordnung und der bestehenden Gesetze übt. Diese Mildthätigkeit zahlt einen Ehrensold an diejenigen, deren Kräfte gemeinnützige Thätigkeit aufgezehrt hat. Sie zahlt einen Vorschufs an die Kindheit und Jugend, welche heranwächst, um die Wirksamkeit der Väter fortzusetzen und wo möglich zu mehren und zu veredeln. Sie zahlt einen Pflichttheil an die Schwäche der menschlichen Natur, indem sie noch den Unterhalt derer übernimmt, welche schuldlos oder durch Verschuldung körperlich oher geistig krank, und deshalb unvermögend sind, ihren Unterhalt durch eigne Thätigkeit zn verdienen.

Wer keinen Beruf in sich fühlt, seine Kraft nützlich zu verwenden, der ist geistig krank. Es ist menschlich anzunehmen, dafs er nur aus Irrthum fehle, und er bedarf zunächst Belehrung. Dafs der Ernst dieser Lehre die Gemüther durchdringe, dafs der Leichtsinn sie nicht überhöre, die Trägheit sie nicht zurückweise, der Übermuth sie nicht verhöhne, daran kann Niemand mehr gelegen sein, als den Renten-Empfängern selbst: denn nur dadurch, dafs in ihren Reihen die wahre Beschaffenheit ihres Einkommens und die damit verbundne Verpflichtung allgemein anerkannt ist, wird auch ihrem Eigenthume der Schutz der öffentlichen Meinung, ihrem Leben der Schmuck der öffentlichen Achtung gesichert.

Wie freudig und ehrend auch jedes Beispiel wachsender Einsicht und erwachenden Pflichtgefühls hervorgehoben, wie viel auch in der Vergangenheit entschuldigt, in der Gegenwart günstig gedeutet, von der Zukunft gehofft werden will, es kann dennoch nicht geläugnet werden, dafs eine bei weitem überwiegende Mehrheit nicht nur der Rentner, nicht nur der Eigenthümer überhaupt; sondern auch der Besitzlosen keinen andern Begriff von dem Zwecke des Eigenthumsrechtes hat, als dafs es ausschliefslich zum Vortheile seiner Besitzer bestehe. Diese Meinung verwandelt die Obliegenheit Aller, das Eigenthum heilig zu halten, in eine gegenseitige Gewährleistung des ungestörten Besitzes zum gemeinsamen Schutze der Eigner gegen die Besitzlosen; die Pflicht, der offentlichen Wohlfahrt zu dienen, in eine Gnadenbezeigung, die Beiträge zu gemeinnützigen Anstalten in eine Almosen-Spende, und das Bestreben weiser Regierungen, dem Misbrauche des Eigenthums vorzubeugen, in eine vermeintliche Rechtsverletzung. Am härtesten trifft der unselige Einflufs dieser Meinung die Rentner, indem sie dieselben als Günstlinge blinden Glückes dem Neide blos stellt, und ihnen den kräftigsten Antrieb zur edlen Benutzung ihres ehrenvollen Verhältnisses, das wohlthuende Gefühl erfüllter Pflichten, entzieht.

Der Kampf dieser Meinung mit den Ansichten, welche die Fortschritte der Zeitgenossen in Kenntnifs und Gesittung unaufhaltsam entwickeln, das ist es, was das Zeitalter entzweit und verwirrt.




HB401
.H7
141202



